

Nr. 89. 1857.

Berliner

V. Jahrgang.

# Gesetz

Beitschrift

für

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtszeitung  
des Ju. und Kasländes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

E. G. Pfugk

in Berlin.

Mit der vorliegenden Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement zu dem Preise von  $7\frac{1}{2}$  Egr., wofür die Zeitung bis Morgens 8 Uhr ins Haus gebracht wird. Abonnements nehmen die bekannten Zeitungsspediteure, sowie die Expedition, Sparwaldsbrücke 1, entgegen.

Berlin, den 31. Juli 1857.

## Criminalgericht.

## Festen-Denkata.

Sitzung vom 30. Juli.

1. Die unverheelte Wilhelmine Louise Caroline Bartels ist der Weisheitsschaffung des Leichnam eines Kindes in Gemäßheit des §. 186 des Neuen Strafgesetzbuches angelagt. (§. 186 lautet: „Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt, oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelich geborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.“)

In der Nacht vom 22. zum 23. Mai d. J. fand der Arbeitermann Dimde auf dem Hofe eines Hauses der Mauerstraße beim Reinigen der Mistküte in derselben den Leichnam eines ausgetragenen Kindes. Er klüngelte hierauf beim Wirth, ließ denselben und zeigte ihm den Vorfall an. Zuror war ein junges Frauenzimmer, welches augenscheinlich ihn beim Reinigen der Mistküte beobachtet hatte, an ihn herangetreten und hatte ihn aufgefordert, kein Aufsehen zu machen und die Anzeige über seinen Hund zu unterlassen. Da er hierauf nicht einging, war das Frauenzimmer nach der Straße geflossen, wo sie auf seinen Ruf vom Schutzmann Sensleben verhaftet wurde. Die Verhaftete, welche den Schutzmann ringend gebeten hatte, sie laufen zu lassen, war die Angeklagte, welche in diesem Hause bei einem Schneidemeister in Dienst stand. Nach dem Obductionsbericht des Geheimen Obermedicinalrats Dr. Gasper war der bereits in Fäulnis übergegangene Leichnam der Körper eines völlig ausgetragenen und lebensfähig zur Welt gekommenen Kindes, das etwa 14 Tage vorher geboren war. Die Angestellte leugnete in der Untersuchung nicht allein die Weisheitsschaffung des Kindes, sondern auch ihre Schwangerschaft. Das war aber schwanger gewesen und geboren, ist durch den Gutachten des Geheimen Obermedicinalrats Dr. Gasper festgestellt, auch ist bei der Angestellten schon im April eine auffallende Corpulenz von mehreren Zeugen wahrgenommen worden. Die Untersuchung wurde endlich auf Rücksicht gerichtet. Da aber der Beweis dafür, daß das Kind lebend in die Mistküte geworfen war, nicht erbracht werden konnte, so ist es genommen worden, daß dasselbe schon tot bei Seite geschafft worden, und die Anklage auf Grund des §. 186 erhoben. Im Audienztermin räumte die Angekl. ein, am 12. Mai d. J. geboren zu haben, erklärte aber, daß das Kind erst 3 bis 4 Monate gewesen, noch gar keine bestimmte menschliche Gestalt gehabt und völlig leblos zur Welt gekommen. Sie bestätigte zugleich, daß der in der Mistküte gefundenen Leichnam mit dem von ihr geborenen Leibesmaut identisch sei. Diese Einwendungen erklärte der Richter, aber als durch die Beweisaufnahme für vollständig widerlegt, erklärte die Angeklagte, für widrig und verurteilte sie zu 6 Monaten Gefängnis.

Berlin, Sonnabend den 1. August.

2. Eine ganz ähnliche Anklage ist gegen die unverheelte Selma Schill erhoben worden. Sie Schill diente im Januar d. J. bei dem Webermeister Friedländer in der Landsbergerstraße und gehabt daselbst in der Nacht vom 16. zum 17. Januar, am Osten stehend, ein Kind, welches ihrer Angabe nach, ohne daß sie dies habe hindern können, auf die Erde fiel und als sie es gleich darauf aufnahm, tote war. Sie räumt zwar ein, daß es in dem Augenblick, als es zur Welt gekommen, geschrillt, behauptet aber, daß es jedenfalls tote gewesen, als sie es aufgehoben, und vermutlich in Folge des Falles gestorben sei, obwohl sie zugibt, daß sie nicht genau untersucht habe, ob das Kind nach dem Falle noch Leben gehabt; demnächst hat sie es geständig in den Abtritt geworfen. Nach dem Obductionsbericht ist das Kind gleich nach der Geburt gestorben und zwar durch einen Blutschlagfluss, der mutmaßlich die Folge eines Falles gewesen ist. Demgemäß wurde die Angeklagte des im §. 186 des Neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt.

3. Der Handlungsdienster Franz Rudolph Weidle fand sich eines Tages, im Mai d. J., bei dem Tischlermeister Köhler vor dem Königstor ein und erklärte demselben, daß er von einem auswärtigen Gutbesitzer beauftragt sei, verschiedene Möbel, die er näher bezeichnete, zu kaufen und daß er dieselben von ihm entnehmen wolle. Köhler zeigte ihm die verlangten Stücke. Weidle traf seine Auswahl und entfernte sich mit dem Bemerkten, daß er die Möbel noch an denselben Tage abholen lassen, Tags darauf aber wiederkommen und den behandelten Preis von 73 Thalern bezahlen werde. Die Möbel wurden zwar abgeholt, Weidle fand sich dagegen so wenig am nächsten, als an den folgenden Tagen ein, um Zahlung zu leisten. Bei angestellter Erkundigung erfuhr Köhler, daß der junge Mann die Möbel für den Schlauderpreis von 29 Thalern sofort wieder verkauft hatte. Auf gemachte Anzeige ward Weidle verhaftet und gestand alsbald ein, daß er einen Auftrag, wie der behauptete, von seinem Gutbesitzer erhalten, sondern Köhler betrogen habe. Der Angeklagte war im Audienztermin mit der Entschuldigung geständig, daß er die Möbel erschwinden habe, um dringende Gläubiger zu befriedigen. Das Gericht verurteilte ihn zu 4 Monaten Gefängnis und 100 Thalern Geldbuße eben, noch 2 Monaten Gefängnis.

## Polizeigericht.

Ein über 70 Jahre alter Mann hörte von seiner ebenfalls schon besahrten Wirthschafterin, daß die Frau seines Wirthes und dessen Dienstmädchen einige Male auf die Wirthschafterin geschimpft und mit ihr Streit gehabt hätten — und obwohl er schon seiner Jahre und seines Körperzustandes wegen — er ist ganz gelähmt — ein sehr friedliebender Mann ist, so wünschte die alte Wirthschafterin die Geschichte doch so lange wieder auf, bis d. h. seine Wirthschafterin unter den Arm nahm und

Das Gesetz unter Waffe,  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22  $\frac{1}{2}$  Egr.  
Monatlich..... 7  $\frac{1}{2}$  Egr.  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

## Zinsenrate:

pro Zeitseite 1  $\frac{1}{2}$  Egr., für Abonnenten des Blattes 1 Egr.

Berlag und Expedition:

Albert Goldenberg & Comp. (Brandis' Verlag)  
Sparwaldsbrücke Nr. 1.



# Berliner Zeitung

Das Gesetz unter Waffe,  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22  $\frac{1}{2}$  Egr.  
Monatlich..... 7  $\frac{1}{2}$  Egr.  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

## Zinsenrate:

pro Zeitseite 1  $\frac{1}{2}$  Egr., für Abonnenten des Blattes 1 Egr.

Berlag und Expedition:

Albert Goldenberg & Comp. (Brandis' Verlag)  
Sparwaldsbrücke Nr. 1.